

Gesuch Beanspruchung Fruchtfolgeflächen (FFF)

Gesuchsteller/-in (Name): _____

Vorhaben: _____

Gemeinde/-n (Standort FFF): _____

Gemäss Grundsatz 1 des Sachplans FFF geht einem allfälligen Verbrauch von FFF eine Interessenabwägung inkl. einer Prüfung von Standortalternativen voraus. Dieses Gesuchformular dient als Grundlage der Interessenabwägung.

1. Beschrieb Vorhaben Beanspruchung FFF

Beschreiben Sie das Gesuch um Beanspruchung FFF in Stichworten

2. Gesuchsbegründung/Bedarfsnachweis in allen Fällen der Beanspruchung von FFF

- a. Worin besteht das überwiegende Interesse an der Beanspruchung von FFF (Kantonaler Richtplan L-1.2.1).
Weshalb kann der angestrebte Zweck ohne die Beanspruchung von FFF nicht sinnvoll erreicht werden?
Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als der Erhalt der FFF?

- b. Welche Massnahmen zur Schonung der FFF wurden geprüft (Art. 15 Abs. 3 und 4 RPG, Grundsatz 1 Sachplan FFF und Kantonaler Richtplan L-1.2.1). Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb von FFF realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft? Wie wird die beanspruchte Fläche optimal (flächensparend) genutzt?

3. Zusätzliche Gesuchsbegründung bei Einzonungen

- a. Inwiefern handelt es sich beim Vorhaben um ein auch aus der Sicht des Kantons wichtiges Ziel, das ohne die Beanspruchung von Fruchtfolgeflächen nicht sinnvoll erreicht werden kann (Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. a RPV)

- b. Wie wird sichergestellt, dass die beanspruchten Flächen nach dem Stand der Erkenntnisse optimal genutzt werden (Art. 30 Abs. 1^{bis} Bst. b RPV). Kernelemente einer optimalen Nutzung sind eine kompakte bzw. flächensparende Anordnung der Bauten und Anlagen und eine hohe Nutzungsdichte.

- c. Inwiefern wird der Planungsgrundsatz S-1.1.9 nach kantonalem Richtplan bei Einzonungen beachtet (Begründungen).

4. Flächen mit Beanspruchung FFF (vermasster Plan mind. Massstab 1:5000 beilegen)

Gemeinde	Grundbuch Nummer	Eigentümer/-in	temporär (m ²)	definitiv (m ²)
----------	------------------	----------------	----------------------------	-----------------------------

separates Beiblatt mit weiteren Grundstücken beigelegt

5. Massnahmen Kompensation

a. Gemäss kantonalem Richtplan ist bei der Beanspruchung von FFF zu prüfen, ob andere Böden aufgewertet werden können. Eine Kompensation ist erforderlich ab einer FFF-Beanspruchung von 2'500 m². Die Kompensation der beanspruchten FFF ist Teil der Interessenabwägung. Sie erfolgt flächengleich. Zonenkonforme Bauten und Anlagen in der Landwirtschaftszone, welche im Baubewilligungsverfahren genehmigt werden (gemäss Art. 22 RPG), lösen keine Kompensationspflicht aus.

Kompensation durch Auszonung

Kompensation durch Rückbau und Rekultivierung

Kompensation durch Aufwertung von anthropogen degradierten Böden

Kompensation durch Einkauf in Kompensationsprojekt

Ausnahmefall: andere Kompensationsmassnahme

b. Beschrieb der Kompensationsmassnahme (insbesondere Angabe zu Lage, Fläche, Zeitpunkt der Kompensation). Wenn die Kompensation nicht Bestandteil des auslösenden Projektes ist, löst sie in der Regel ein eigenes Bewilligungsverfahren aus (Baugesuch, Nutzungsplanung).

6. Umgang mit der Verwertungspflicht von Boden

Bei der Beanspruchung von FFF für bauliche Massnahmen fällt Ober- und Unterboden an, für den eine Verwertungspflicht gemäss Art. 18 VVEA besteht. Der anfallende Boden soll möglichst für eine Bodenaufwertung verwendet werden, im Idealfall für die Kompensation der beanspruchten FFF. Wie wird der Verwertungspflicht nachgekommen?